

Nr. 476D

27.07.2015

BOFAXE



Eine Chance für den Nahen Osten? – Das Iran-Atomabkommen

Autor / Nachfragen

Natalie Meißner
Rechtsreferendarin
Wahlstation beim IFHV

Nachfragen:
natalie.meissner86
@gmail.com

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Bofax 476D behandelt das erzielte Regierungsabkommen im Atomstreit mit dem Iran.

Quellen:

„UNO-Sicherheitsrat entscheidet über Iran-Deal“, Handelsblatt vom 17.07.2015

„Konflikt um das iranische Atomprogramm“, Auswärtiges Amt vom 12.07.2015;

<http://opiniojuris.org/2015/07/15/guest-post-the-joint-comprehensive-plan-of-action-regarding-irans-nuclear-program/>

<http://opiniojuris.org/2015/07/14/those-snap-back-sanctions-in-the-iran-deal-have-a-pretty-big-loophole/>

Am 14.7.2015 kam es nach 13 Verhandlungsjahren zwischen den Vereinten Nationen und dem Iran zu einer Einigung im Atomstreit. Die fünf VN-Vetomächte (USA, Russland, China, Großbritannien, Frankreich) und Deutschland einigten sich mit dem Iran auf ein Abkommen, „Joint Comprehensive Plan of Actions“ (JCPOA), welches Iran an der Entwicklung von Nuklearwaffen hindern soll. Der JCPOA ist ein „quid pro quo-Abkommen“, mit dem sich der Iran verpflichtet, sein Atomprogramm drastisch zurückzufahren und 95 % des angereicherten Urans außer Landes zu bringen oder zu vernichten. Zudem lässt der Iran eine lückenlose Kontrolle durch die internationale Atomenergiebehörde (IAEO) zu, die sicherstellt, dass die Kernenergie ausschließlich friedlich genutzt wird. Im Gegenzug sollen die von den Vereinten Nationen, der EU und den USA erlassenen Sanktionen schrittweise aufgehoben werden, sobald der Iran seinen Pflichten zur Reduzierung des Atomprogrammes nachgekommen ist. Das VN-Waffenembargo dagegen wird um weitere fünf Jahre verlängert. Auch Lieferungen, die dem ballistischen Raketenprogramm des Iran dienen könnten, bleiben für acht Jahre verboten.

Der JCPOA stärkt den Atomwaffensperrvertrag (NVV), der das Verbot der Verbreitung und die Verpflichtung zur Abrüstung von Kernwaffen sowie das Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zum Gegenstand hat. Bei dem JCPOA handelt es sich zwar nicht um einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag, sondern um ein Regierungsabkommen, das lediglich politische Verpflichtungen mit sich bringt. Dies wird auf Seite 6 des JCPOA deutlich, welches explizit von „freiwilligen Sicherheitsmaßnahmen“ spricht. Jedoch entfaltet es durch die Erklärung Irans, das Zusatzprotokoll zum NVV vorläufig für acht Jahre anzuwenden, ausnahmsweise auch rechtliche Verpflichtungen. Die vorläufige Anwendung von Verträgen ist im internationalen Vertragsrecht anerkannt und wird in Art. 25 Wiener Vertragsrechtskonvention geregelt. Danach ist der Staat ab dem Zeitpunkt rechtlich gebunden, den Vertrag in seiner Gesamtheit auszuführen, zu dem er offiziell die vorläufige Anwendung des Vertrages anerkannt hat. Die IAEO erhält dadurch umfassenden Zugang zu allen Atomanlagen des Iran und bei begründetem Verdacht auch zu militärischen Anlagen.

Auf nationaler Ebene benötigt ein solches Regierungsabkommen keine Zustimmung der jeweiligen nationalen gesetzgebenden Gewalt. Die USA haben allerdings Anfang des Jahres ein Gesetz erlassen, das dem Kongress ein Mitspracherecht im Atomabkommen einräumt. Er hat 30 Tage Zeit, den JCPOA zu überprüfen und ggf. abzulehnen. In diesem Fall würden die US-Sanktionen gegen den Iran nicht ausgesetzt werden. Allerdings kann der US-Präsident mit seinem Veto die Ablehnung des Kongresses zurückweisen, die der Kongress wiederum nur mit einer (recht unwahrscheinlichen) 2/3-Mehrheit überstimmen kann.

Völkerrechtliche Bindung hat der JCPOA allerdings durch eine Resolution des Sicherheitsrates erlangt. Diese wurde am 20.07.2015 einstimmig im Sicherheitsrat angenommen und wird die bisherigen VN-Resolutionen zum iranischen Atomabkommen ersetzen. Die Resolution fordert die vollständige Umsetzung des JCPOA und kodifiziert unter anderem den in § 37 JCPOA enthaltenen Sanktionsmechanismus, genannt „snapback“-Verfahren, mit dem die VN-Sanktionen wieder aktiviert werden, sollte der Iran gegen die Auflagen verstoßen. Eine Kommission, bestehend aus den fünf VN-Vetomächten, Deutschland und dem Iran soll bei Streitfragen zwischen den Staaten entscheiden. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, kann der VN-Sicherheitsrat angerufen werden, der über eine Resolution zu weiteren Sanktionsaufhebungsmaßnahmen abstimmt. Scheitert eine solche Resolution, treten die bisherigen VN-Sanktionen umgehend wieder in Kraft. Jedoch enthält dieses Verfahren eine gewisse Lücke: Im Falle eines „snapback“ entfalten die wiederverhängten Sanktionen keine Rückwirkung auf Verträge, die in der Zwischenzeit von einzelnen Staaten mit dem Iran geschlossen wurden. Damit würden die vermutlich bald bevorstehenden Verträge über Waffen- und Ölverkäufe von China und Russland mit Iran fortbestehen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass die EU im Fall eines „snapback“ ihre weitreichenden unilateralen Sanktionen wieder in Kraft setzt, sobald diese einmal aufgehoben wurden. Iran ist für die EU-Länder von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Nun bleibt abzuwarten, ob dieses historische Ereignis der erste Schritt zur Neuordnung des Nahen Ostens und ein Fortschritt in der Friedenssicherungspolitik ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.